



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00610**
Datum: 24.02.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Bönisch, Bernhard

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.02.2015	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	16.04.2015 13.05.2015 11.06.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.04.2015 19.05.2015 16.06.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.04.2015 20.05.2015 18.06.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.04.2015 27.05.2015 24.06.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) und der CDU/FDP - Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, künftig die Gelder aus den Ruherechtsentschädigungszahlungen des Bundes an die Stadt in voller Höhe jährlich in den Haushaltsplan zum Zwecke des Abbaus des Investitionsstaus an den Mauern, Treppen, Gebäuden und Wasserleitungen der kommunalen Friedhöfe einzustellen und für diesen Zweck zu verwenden.

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

gez. Bernhard Bönisch
Vorsitzender
CDU/FDP - Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Begründung:

1. Nach Angaben der Stadtverwaltung ([VI/2014/00207](#), Antwort vom 29.10.2014) beträgt der Investitions- und Erneuerungsbedarf bei Mauern, Treppe, Gebäuden und Wasserleitungen auf den 14 kommunalen halleschen Friedhöfen gegenwärtig etwa 9 Mio. EURO, wobei sich diese Summe im Laufe der kommenden Jahre auch im Hinblick auf allgemeine Kostensteigerungen noch erhöhen wird.
2. Die Stadt Halle erhält als Ersatz für geschätzte Einnahmeausfälle nach Bundesgesetz über die Erhaltung der Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft (GräbG) § 3 Ruherechtsentschädigung. Diese betrug laut Angaben der Stadtverwaltung im Jahr 2014 641.557 EURO. Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich 647.477 Euro erwartet. Bisher wurden davon 300.000 bzw. sollen 350.000 EURO nicht für die Friedhofssanierung eingesetzt werden. Damit würde es bei Beibehaltung der Zahlungen und nur geringer Kostensteigerung mehr als drei Jahrzehnte dauern, ehe der Investitionsstau abgearbeitet wäre.
3. Bis zum Jahr 2030 werden aus der Ruherechtsentschädigung des Bundes etwa 12,2 Mio. EURO erwartet. Würden diese vollständig für Baumaßnahmen an den kommunalen Friedhöfen eingesetzt, so könnte - Preissteigerungen eingerechnet - damit der gesamte bauseitige Investitionsstau aufgelöst werden, d.h. in der Hälfte der Zeit, was noch immer ein langer Zeitraum ist.
4. Die grundsätzliche Forderung so zu verfahren, beruht auf dem Bestreben, die Friedhofskultur in Halle zu verbessern, wozu sehr viele Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt durchaus auch durch private Gräberpflege bereit sind. Denn es ist die Pflicht der Lebenden, für die Verstorbenen einen ihrer Würde angemessenen Raum zu schaffen und zu erhalten. Sich dafür einzusetzen ist die Aufgabe des Stadtrates.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

10. Juni 2015

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015
über Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 11.06.2015
über Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften
am 16.06.2015
über Hauptausschuss am 18.06.2015
gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion der Stadt Halle (Saale) und der CDU/FDP-
Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum
Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen
Vorlagen-Nummer: VI/2015/00610
TOP: 7.4

Stellungnahme der Verwaltung:

(unter Berücksichtigung des Schreibens des Landesverwaltungsamtes vom 21.05.2015)

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt verweist in seiner Stellungnahme auf die Frage der rechtmäßigen Verwendung von Ruherechtsentschädigungen im Wesentlichen auf die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamtes. Darin wird ausgeführt, dass die Entschädigung gemäß § 3 des Gräbergesetzes (GräbG) dazu dient, den Vermögensnachteil auszugleichen, der dem Friedhofsträger durch die dauernde Belegung der Gräber i.S.v. § 1 GräbG entstanden ist. Die Ruherechtsentschädigung ist wie die üblichen Grabgebühreneinnahmen lediglich zur Deckung der Kosten des Friedhofes (und ausdrücklich nicht zur Gewinnerzielung) zu verwenden. Davon geht auch das BGH-Urteil vom 13.07.1976 (BGH, Urteil vom 13.07.1976, Az.: III ZR 101/74) aus: Die Gebühren „sollen vielmehr die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen (einschließlich notwendiger Erweiterungen) decken“.

Der BGH legt weiterhin dar, dass nach dem Kostendeckungsprinzip der Träger des Friedhofes grundsätzlich die Möglichkeit habe, die durch die Begründung von Ruherechten entstehenden Vermögenseinbußen im Zuge einer Gebührenerhöhung auf die Friedhofbenutzer abzuwälzen. Um dies aber zu vermeiden, habe der Gesetzgeber bewusst eine ausnahmslose Entschädigungspflicht statuiert, um sicherzustellen, dass die Kriegsfolgelasten von der Allgemeinheit getragen und nicht im Zuge von Gebührenerhöhungen auf Friedhofbenutzer abgewälzt werden. Denn „es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofsbenutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten“.

Bei der Berechnung der Ruherechtsentschädigung kommt es nicht auf einen tatsächlich eingetretenen Schaden an. Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ruherechtsentschädigung ist die Feststellung bzw. Berechnung des Wertes der geminderten und entgangenen Nutzungsfläche durch die gesetzlich geforderte Erhaltung der Gräber nach Gräbergesetz. Deshalb bemisst sich die Höhe der Ruherechtsentschädigung nach der Höhe der entgangenen Grabgebühreneinnahmen. Wie die Mittel zu verwenden sind, lässt sich aus § 10 GräbG schlussfolgern: Daraus ergibt sich, dass die Mittel aus der Ruherechtsentschädigung nicht in den allgemeinen Haushalt überführt werden dürfen, um in anderen Bereichen des Haushaltes Defizite auszugleichen.

In der Schlussfolgerung müssen Mittel der Ruherechtsentschädigung in der Gesamtheit in den Ergebnishaushalt – ausschließlich im Produkt Friedhöfe – zugeführt werden.

Dass die Ruherechtsentschädigung dabei unter diesen Prämissen auch anteilig zuschussmindernd verwendet wird, steht dem nicht entgegen: „Ein Friedhof soll sich grundsätzlich mit Hilfe der Gebühren selbst tragen (sog. Kostendeckungsprinzip)“, so der BGH in der bereits zitierten Entscheidung. Da die Ruherechtsentschädigung gerade dazu dient, das Ziel der Kostendeckung trotz der entgangenen Nutzungsflächen für die Kriegsgräber zu erreichen, steht einer zuschussmindernden Verwendung im Produkt Friedhöfe nichts entgegen.

Eine volle Zuführung in das Produkt Friedhöfe ohne Zuschussminderung hätte anderweitige nicht empfehlenswerte Budgetkürzungen zur Folge, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden.

Somit entspricht die jetzige Verfahrensweise der Verwaltung allen rechtlichen und zweckmäßigen Anforderungen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anlage: Schreiben LVwA vom 21.05.2015



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

Mai 2015

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2015

Antrag der SPD-Fraktion der Stadt Halle (Saale) und der CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00610

TOP: 7.4 keine neue Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz - GräbG) definiert das Ruherecht als öffentliche Last zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt. Diese Last besteht darin, dass der jeweilige Eigentümer, hier die Stadt Halle, die näher bezeichneten Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestehen zu lassen und den Zugang sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden hat (§ 2 Abs. 2 GräbG).

Für die Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder anderen Berechtigten, also der Stadt Halle, durch die öffentliche Last entstehen, leistet das Land eine Entschädigung in Geld. Vereinfacht gesagt handelt es sich um eine Entschädigung an die Stadt Halle wegen entgangener oder geminderter Nutzungen für die dauerhafte, zweckbestimmte Belegung der Fläche durch das Land (s. § 3 Abs. 1 und 3 GräbG). Der Effekt gleicht dem einer Enteignung, die angemessen zu entschädigen ist (sogenannte Ruherechtsentschädigung).

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 13.07.1976 deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber bewusst eine ausnahmslose Entschädigungspflicht statuiert hat, um sicherzustellen, dass die Kriegsfolgelasten von der Allgemeinheit getragen werden und nicht im Zuge von Gebührenerhöhungen auf Friedhofbenutzer abgewälzt werden. Denn „es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofbenutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten“ (BHH, Urteil vom 13.07.1976, Az.: III ZR 101/74).

Vorgaben für eine Verwendung ergeben sich weder aus einem Gesetz noch aus der Rechtsprechung. Dies hat das Land auf Nachfrage auch bestätigt.

Die Handhabung in Halle (Zuführung ausschließlich im Produkt Friedhöfe) ist demnach rechtmäßig und in der konkreten Haushaltssituation der Stadt auch sachgerecht. Die Ruherechtsentschädigung wird in voller Höhe für die Friedhöfe verwendet.

Uwe Stäglin
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

20. April 2015

Sitzung des Stadtrates am 29.04.2015

Antrag der SPD-Fraktion der Stadt Halle (Saale) und der CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00610

TOP: 7.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz - GräbG) definiert das Ruherecht als öffentliche Last zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt. Diese Last besteht darin, dass der jeweilige Eigentümer, hier die Stadt Halle, die näher bezeichneten Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestehen zu lassen und den Zugang sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden hat (§ 2 Abs. 2 GräbG).

Für die Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder anderen Berechtigten, also der Stadt Halle, durch die öffentliche Last entstehen, leistet das Land eine Entschädigung in Geld. Vereinfacht gesagt handelt es sich um eine Entschädigung an die Stadt Halle wegen entgangener oder geminderter Nutzungen für die dauerhafte, zweckbestimmte Belegung der Fläche durch das Land (s. § 3 Abs. 1 und 3 GräbG). Der Effekt gleicht dem einer Enteignung, die angemessen zu entschädigen ist (sogenannte Ruherechtsentschädigung).

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 13.07.1976 deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber bewusst eine ausnahmslose Entschädigungspflicht statuiert hat, um sicherzustellen, dass die Kriegsfolgelasten von der Allgemeinheit getragen werden und nicht im Zuge von Gebührenerhöhungen auf Friedhofbenutzer abgewälzt werden. Denn „es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofbenutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten“ (BHH, Urteil vom 13.07.1976, Az.: III ZR 101/74).

Vorgaben für eine Verwendung ergeben sich weder aus einem Gesetz noch aus der Rechtsprechung. Dies hat das Land auf Nachfrage auch bestätigt.

Die Handhabung in Halle (hälftige Zuführung in den Finanzhaushalt und hälftige Zuführung in den Ergebnishaushalt – ausschließlich im Produkt Friedhöfe) ist demnach rechtmäßig und in der konkreten Haushaltssituation der Stadt auch sachgerecht. Die Ruherechtsentschädigung wird in voller Höhe für die Friedhöfe verwendet.

Uwe Stäglin
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

16. Februar 2015

Sitzung des Stadtrates am 25.02.2015

**Antrag der SPD-Fraktion der Stadt Halle (Saale) zur Verwendung der
Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen**

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00610

TOP: 8.9

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in den Ordnungs- und Umweltausschuss zu verweisen.

Begründung:

Zur eindeutigen Verwendung der Ruherechtsmittel gibt es noch Klärungsbedarf mit dem Land. Daher soll im März 2015 ein klärendes Gespräch mit der zuständigen Landesbehörde geführt werden. Dieses Ergebnis bildet die Grundlage für eine eindeutige Aussage zum künftigen Mitteleinsatz.

Uwe Stäglin
Beigeordneter